



- 1780016-V426 -

[Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin](#)

Frau  
Katja Keul  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Thomas Kossendey**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-8060

FAX +49 (0)30 18-24-8088

E-MAIL [BMVgBueroParlStsKossendey@bmv.g.bund.de](mailto:BMVgBueroParlStsKossendey@bmv.g.bund.de)

Berlin, 7. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin,

auf Ihre schriftlichen Fragen 4/337 und 4/338, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 30. April 2012, teile ich mit:

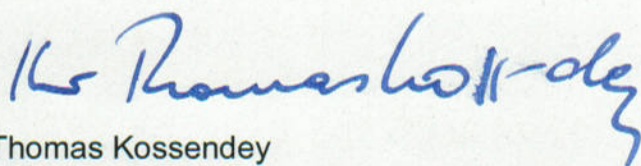
- Hält die Bundesregierung die Aufhebung der Trennung zwischen den Streitkräften und der zivilen Wehrverwaltung für vereinbar mit Artikel 87b des Grundgesetzes (GG), obwohl es in der Kommentierung bei Maunz/Dürig dazu heißt, dass nach der Konzeption des GG die einheitlich organisierte Bundeswehrverwaltung selbstständig neben dem hierarchischen Aufbau der Streitkräfte steht und die militärischen Kommandostellen keine Befehls- und Weisungsrechte gegenüber der Wehrverwaltung haben dürfen, und hält die Bundesregierung es vor diesem Hintergrund für rechtmäßig, zivile Stellen militärisch und militärische Stellen zivil zu besetzen?*

Soweit infolge von Artikel 87b GG u.a. eine Aufgabendifferenzierung zwischen den Streitkräften und der Wehrverwaltung vorzunehmen ist, ist die Vorgabe zu beachten, dass die Verwaltungsaufgaben außerhalb der Streitkräfte nach den verfassungsrechtlich gebotenen allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns wahrgenommen werden. Das Bundesministerium der Verteidigung ist sehr darauf bedacht, im Rahmen einer zivil-militärischen Durchmischung geeigneter Dienststellen einschließlich der sachgerechten Einführung von Wechseldienstposten zu gewährleisten, dass dieser Grundsatz nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass das geplante Vorgehen verfassungsrechtlich zulässig ist.

2. *Hält die Bundesregierung die Aufhebung der Trennung zwischen ziviler Beschaffung und militärischer Nutzung für vereinbar mit Artikel 87b GG, obwohl dieser ausdrücklich vorsieht, dass die Bundeswehrverwaltung der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte dient?*

Die Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte unterliegt der Vorgabe, dass die Verwaltungsaufgaben nach den rechtsstaatlichen Regeln des Verwaltungshandelns wahrgenommen werden. Dieser Vorgabe steht nicht entgegen, dass Angehörige der Streitkräfte am Kommunikations- und Abstimmungsprozess, der einer Beschaffung vorausgeht, mitwirken.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Kossendey